

Newsletter

26. März 2018

Aktuelles...

...aus der Tariflandschaft

VBL: Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge

Ausführlich wurde unter anderem in der Ausgabe 1-2018 der VAB aktuell über diese Thematik berichtet. Natürlich beruhen die dort beschriebenen Regelungen auf einem Tarifvertrag. Dieser wurde nun mit begleitenden Erläuterungen mit dem Bezugsrundschreiben veröffentlicht.

An dieser Stelle sei nochmal erwähnt, dass die VBL alle betroffenen Fälle von sich aus prüft und Betroffene, deren Startgutschrift sich erhöht, oder die ihre bisherige Startgutschrift beanstandet hatten, gesondert benachrichtigt. Ein Antrag auf Überprüfung der Startgutschrift ist daher nicht erforderlich.

Quelle: Rundschreiben des BMI - Az: D5-31004/10#4 - vom 12. Februar 2018

Anpassung der Zulage für höherwertige Tätigkeiten und weitere tarifliche Anpassungen

Mit dem Bezugsrundschreiben wurden durch den BMI diverse Anpassungen im TVöD sowie im TVÜ Bund veröffentlicht. Hervorzuheben sind hier sicherlich die Anpassungen im TVöD. Diese betreffen zum einen eine Neufassung bei der Bemessung der Zulagenhöhe für höherwertige Tätigkeiten. Hier wurde nun zum Stichtag 1. März 2018 die attraktivere Regelung der Entgeltgruppen 9 bis 14 nun auch auf die Entgeltgruppen 1 bis 8 übertragen.

Damit wird nun in jeder Entgeltgruppe als Zulage die Differenz zwischen der bisherigen Eingruppierung und der Eingruppierung, die der vorübergehenden höherwertigen Tätigkeit entspricht, gewährt.

Zum anderen wurden die Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall konkretisiert und angepasst.

Details können der kommenden Ausgabe der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: Rundschreiben des BMI - Az: D5-31000/55#2 - vom 15. Februar 2018

Schadenshaftung beim Führen eines Kraftfahrzeuges

Zur Schadenshaftung der bei Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrern und der Beschäftigten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber, hat das BMI sein bisheriges Rundschreiben aufgehoben.

Für die Schadenshaftung der Arbeitnehmer finden gemäß TVöD die beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Diese wurde nun durch verschiedene Änderungen neu gefasst. Das nun geltende Rundschreiben zum Thema greift die neu gefassten Regelungen auf und formuliert sie auf die Arbeitnehmerbelange bezogen aus.

Einen Bericht hierzu kann der kommenden Ausgabe der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: Rundschreiben des BMI - Az: D5-31001/12#9 - vom 31. Januar 2018

Pfändbarkeit von Zeitzuschlägen sowie Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit

Das Bezugsrundschreiben informiert über die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23. August 2017 – Az 10 AZR 859/16. Demnach sind Erschwerniszulagen unpfändbar, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Erschwerniszulagen sind die Zeitzuschläge für Nacharbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit. Zur Definition des Begriffs „üblich“ orientiert sich das Bundesarbeitsgericht an den Regelungen des Einkommenssteuergesetzes. Sind die Zuschläge dort steuerfrei, so sind sie auch unpfändbar.

Die Zuschläge für Vorfeiertage und Samstage sowie die Zulagen für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit sind hingegen keine Erschwerniszulagen und daher pfändbar.

Quelle: Rundschreiben des BMI - Az: D5-31002/30#3 - vom 14. März 2018

...aus der politischen Landschaft

Bundesregierung: Bilanz des Rentenpaketes

Im Jahr 2016 haben rund 225.000 Versicherte die Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Erfüllung 45 sozialversicherungspflichtiger Jahre“) in Anspruch genommen.

Die Anzahl der Neuanträge lag demnach bei ungefähr 241.000 und für 2017 bei rund 253.000. Damit beziehen laut Bundesregierung seit der Einführung im Jahr 2014 etwa 651.000 Menschen diese Rente, deren Ausgaben sich dafür im vergangenen Jahr auf zwölf Milliarden Euro beliefen. Die mit dem Rentenpaket ebenfalls eingeführte Mütterrente bezogen 2016 rund 9,7 Millionen Rentner, die Mehrausgaben dafür lagen bei etwa 7,3 Milliarden Euro.

Insgesamt lag das Renteneintrittsalter in Deutschland 2016 bei rund 64 Jahren und damit durchschnittlich knapp zwei Jahre über dem durchschnittlichen Renteneintrittsalter im Jahr 2000.

Quelle: Deutscher Bundestag - Drucksache 19/876 - vom 22. Februar 2018

Bundesregierung: Beschäftigtenzahl im Öffentlichen Dienst

Die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst Deutschlands ist von Mitte des Jahres 2000 bis Mitte 2016 von gut 4,82 Millionen auf knapp 4,69 Millionen gesunken.

Danach stieg die Beschäftigtenzahl des öffentlichen Dienstes (Bundes-, Landes- und kommunaler Bereich sowie Sozialversicherung) im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost von fast 3,94 Millionen am 30. Juni 2000 auf knapp 4,0 Millionen Ende Juni 2016, während sie in den neuen Ländern (ohne Berlin-Ost) in diesem Zeitraum von knapp 0,89 Millionen auf gut 0,69 Millionen zurückging.

Im Bundesbereich sank die Zahl der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes den Angaben zufolge insgesamt von 584.700 Mitte des Jahres 2000 auf 489.500 Mitte 2016. Dabei ging sie im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost von 513.200 auf 424.200 zurück und in den neuen Ländern (ohne Berlin-Ost) von 71.500 auf 65.300.

Quelle: Deutscher Bundestag - Drucksache 19/1129 - vom 9. März 2018

Bundesregierung: Flexibles Arbeiten in Deutschland

In ihrer Antwort geht die Bundesregierung auf die Frage nach der aktuellen Lage des flexiblen Arbeitens in Deutschland ein.

Zunächst wird anhand einer jährlichen repräsentativen Abfrage aufgezeigt, wie sich die Entwicklung von Arbeitszeitkonten, als Grundlage jedweder Form flexibler Arbeitszeitmodelle, entwickelt hat.

Während im Jahr 2006 42 Prozent der Beschäftigten ein Arbeitszeitkonto geführt haben, waren es 2016 schon 56 Prozent. Beim Blick auf die einzelnen Bundesländer fallen durchaus regionale Unterschiede auf, genauso wie beim Blick auf einzelne Wirtschaftszweige.

Hier zeigt sich auch, dass der Öffentliche Dienst mit 78 Prozent der Beschäftigten mit Arbeitszeitkonten in 2016 mit eine führende Position einnimmt.

Ebenso ist den Daten zu entnehmen, dass mit der Größe eines Betriebes der prozentuale Satz der Beschäftigten mit Arbeitszeitkonten deutlich ansteigt.

Diese und noch weitere Details und Auswertungen können der Bezugsdrucksache entnommen werden.

Quelle: Deutscher Bundestag - Drucksache 19/506 - vom 23. Januar 2018

Jahresbericht 2017 des Wehrbeauftragten vorgelegt

Auch wenn der Wehrbeauftragte das „Sprachrohr“ für die Probleme der Soldaten im parlamentarischen Raum ist, ist ein Blick in seinem jährlichen Bericht durchaus aufschlussreich, da viele Themen direkt oder zumindest mittelbar eben auch die zivilen Beschäftigten in der Bundeswehr berühren.

Mit der Bezugsdrucksache hat der Wehrbeauftragte Dr. Hans-Peter Bartels nun seinen Bericht für das Jahr 2017 veröffentlicht.

Quelle: Deutscher Bundestag - Drucksache 19/700 - vom 20. Februar 2018

Bundesregierung: Bericht zum Afghanistan Engagement

Die Bundesregierung sieht weiterhin große Herausforderungen bei der Stabilisierung Afghanistans. Zwar sei es gelungen, die internationale terroristische Bedrohung aus Afghanistan einzudämmen und die Situation unter anderem bei Bildung, Gesundheit und Lebenserwartung deutlich zu verbessern, heißt es in dem als Unterrichtung vorliegendem Bericht zu "Stand und Perspektiven des deutschen Afghanistan-Engagements".

Allerdings seien diese Erfolge noch unzureichend und brüchig und eine internationale Unterstützung - auch als militärische Ausbildung und Beratung - noch nötig, um Rückschritte zu verhindern. Als Herausforderungen für das Land benennt die Bundesregierung unter anderem eine nach wie vor unzureichende Effektivität der staatlichen Verwaltung und der Sicherheitskräfte, verstärkte Angriffe der Taliban sowie von IS-Gruppen, verbreitete Korruption, Armut und Arbeitslosigkeit. Ziele des Engagements blieben die "Reduzierung des Gewaltniveaus und Minimierung der terroristischen Bedrohung", der Aufbau einer legitimen und stabilen Staatlichkeit, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und eine politische Lösung des Konflikts.

Die Bundesregierung betont, dass Deutschland neben der militärischen Ausbildungsunterstützung mit jährlich bis zu 250 Millionen Euro für Entwicklung und 180 Millionen Euro für zivile Stabilisierung zweitgrößter bilateraler Geber sei. Diese Unterstützung sei an Reformen der afghanischen Regierung geknüpft, konkret an Korruptionsbekämpfung, verbesserte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Zusammenarbeit in Flucht- und Migrationsfragen und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen. "Bei fehlender Kooperation werden Mittel zurückgehalten."

Quelle: Deutscher Bundestag - Drucksache 19/1120 - vom 9. März 2018

Bundesregierung: Bundeswehr bleibt in Afghanistan

Der Einsatz deutscher Streitkräfte in Afghanistan wird bis 31. März 2019 fortgeführt. Das hat der Deutsche Bundestag beschlossen. Bis zu 1.300 statt bisher 980 Soldatinnen und Soldaten bilden die afghanischen Sicherheitskräfte künftig aus und beraten sie.

Die Bundesregierung hatte die Verlängerung des Afghanistan-Einsatzes beantragt. Bereits in erster Lesung hatten Außenminister Maas und Verteidigungsministerin von der Leyen im Plenum für die Mandatsverlängerung geworben. Nun stimmte der Deutsche Bundestag zu. Bewaffnete deutsche Streitkräfte beteiligen sich weiterhin am Nato-geführten Einsatz "Resolute Support" in Afghanistan.

Ein stabiles Afghanistan, von dem für Deutschland und seine Verbündeten und für die Region keine Bedrohung mehr ausgeht, bleibt ein wesentliches deutsches Interesse.

Grund für die Erhöhung der Obergrenze ist eine Anpassung des Nato-Schutzkonzepts. Das Einsatzgebiet der deutschen Kräfte wird außerdem um Kundus erweitert. Das Mandat endet am 31. März 2019.

Quelle: Bundesregierung - Pressemitteilung - vom 22. März 2018

Bundesregierung: Bundeswehreinätze im Ausland verlängert

Die Bundeswehr beteiligt sich weiter an internationalen Auslandseinsätzen. Das Bundeskabinett hat Mandate verlängert für Einsätze in Mali, Südsudan und Darfur sowie im Mittelmeer.

Die Teilnahme deutscher Soldaten an den UN-Missionen in Darfur und Südsudan werden bis zum 31. März 2019 verlängert. Dies geschieht bei einer unveränderten Obergrenze von jeweils 50 Soldatinnen und Soldaten.

An der Nato-geführten Operation im Mittelmeer "Sea Guardian" nehmen weiterhin bis zu 650 Soldaten teil. Auch hier läuft das Mandat bis zum 31. März 2019.

Zur Stabilisierung von Mali wird die Mission Minusma bis 31. Mai 2019 verlängert. Die Obergrenze wird um 100 auf 1.100 heraufgesetzt.

Quelle: Bundesregierung - Pressemitteilung - vom 7. März 2018

Den Wandel ins Visier nehmen

Gemeinsam Zukunft sichern



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb
53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: Nein Ja, zu _____ %
Auszubildende/r: Ja

Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2018

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		8,50	3	EK03	11,25	6		13,00	9a	EK09a	14,50	11	EK11a/EK11b	18,00	14		22,25
2		10,50	4	EK04	12,00	7	EK07	13,25	9b	EK09b	15,00	12	EK12a	19,75	15		24,00
20		11,00	5		12,50	8	EK08	14,00	10	EK09c/EK09d/ EK10a	17,25	13		20,25	150		32,00

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,8 % (Stufe 3) der jeweiligen Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTRAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.